Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 7 (1947-1948)

Heft: 2

Rubrik: Berichte und Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seit bald 40 Jahren ist also unsere Schulordnung nicht mehr wesentlich geändert worden. Wie viel hat sich aber inzwischen auf dem Gebiete der Erziehung, der Schulung etc. geändert. Die gute alte Zeit ist leider vorüber. Die Welt stürmt vorwärts, sie drängt, sie hastet. Wer nicht mitmacht oder nicht mitkommt, bleibt eben zurück und verkümmert. Die Aufgaben, die heute der Schule gestellt werden, sind nicht mehr so einfach zu lösen, namentlich nicht bei einer gesetzlichen Mindestschuldauer von 26 bezw. 28 Wochen. Daran kann allerdings auch eine neue Schulordnung nichts ändern. Ein «moderner» Rahmen jedoch und ein der Zeit angepaßter Inhalt würden doch den Schulräten manche Aufgabe erleichtern.

F.

Berichte und Mitteilungen

Statuten des Bündner Lehrervereins 1947

I. **Zweck.**

Der BLV verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
b) Hebung der beruflichen und der allgemeinen Bildung des Lehrers im besondern;
c) ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft;
d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
e) Rechtsschutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

II. **Mitgliedschaft.**

A. Mitglieder der BLV sind

1. von Amts wegen alle Lehrer und Lehrerinnen an bünderischen Volksschulen,
2. andere Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde, die das Bündner Schulblatt abonnieren und den Mitgliederbeitrag entrichten.

B. **Ehrenmitgliedschaft.**

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt. Diesbezügliche Anregungen sind wenigstens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstande zu unterbreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keine Vereinsbeiträge, haben an den Delegiertenversammlungen beratende Stimme und genießen die nämlichen Vergünstigungen wie die Delegierten.

C. **Die Mitgliedschaft erlischt:**

1. durch Patententzug;
2. durch freiwilligen Austritt nicht amtierender Lehrer, Lehrerinnen und anderer Mitglieder;
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch geheime Abstimmung der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als Gründe für vorgenannte Maßnahme gelten:

1. Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereins,
2. Schädigung seiner Interessen,
3. Nichtbefolgung der Vereinsbeschlüsse und der Anordnung der Vereinsorgane, insbesondere
   a) Gehaltsunterbietungen,
   b) Annahme gesperrter Lehrstellen.

III. **Organisation.**

A. Die Organe des BLV sind

1. Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung,
2. die Kantonalkonferenz,
3. die Delegiertenversammlung,
4. die Sektionen,
5. der Kantonalvorstand,
6. die Rechnungsrevisoren,
7. Kommissionen.

B. **Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane.**

Der Urabstimmung unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern es wünschen:

a) die Delegiertenversammlung,
b) die kantonale Lehrerkonferenz,
c) ¼ der Sektionen des BLV,
d) der Kantonalvorstand.

Der Antrag zur Abstimmung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beschlüsse zu erfolgen.

C. **Die Kantonale Lehrerkonferenz.**

Diese befaßt sich mit allgemein bildenden Fragen, mit Schulfragen und Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes. Sie nimmt einen Bericht der vorausgegangenen Delegiertenversammlung entgegen. Sie findet in der Regel jedes Jahr im Laufe des Monats November statt.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen oder Kantonalkonferenzen finden statt:

a) wenn der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachten,
b) wenn fünf Sektionen es verlangen,
c) wenn 150 Mitglieder ein diesbezügliches Gesuch stellen.

D. **Die Delegiertenversammlung.**

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Tage vor der Lehrerkonferenz zusammen. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte:

1. Die Wahl des Kantonalvorstandes.
2. Die Wahl der Redaktion des Bündner Schulblattes.
3. Die Genehmigung der Vereinsrechnung, Festsetzung der Entschädigung:
   a) der Vorstandsmitglieder,
   b) der Delegierten,
   c) der Redaktion des Schulblattes,
   sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages an Vereins- und Unterstützungskasse und des Abonnementsbeitrages für das Bündner Schulblatt.
4. Die Beratung und den Entscheid über Anträge des Kantonalvorstandes.
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Die Schulinspektoren haben an den Delegiertenversammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse der kantonalen Tagungen erscheinen im Bündner Schulblatt.

E. **Sektionen.**

Sektionen des Vereins sind die Kreiskonferenzen. Kantonsschullehrer bilden eine besondere Sektion für sich. Privatschulen mit mindestens 10 Mitgliedern können ebenfalls eine eigene Sektion bilden.

Jede Konferenz bestellt ihren Vorstand.

Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der Sektionspflichten. Die

Vorstände der Sektionen haben folgende Pflichten:

a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen.
b) Besorgung des Verkehrs zwischen Konferenzen und Kantonalvorstand.
c) die Ergebnisse der Umfragen und die Anträge müssen dem Vorstande mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
d) Berichterstattung über die Jahrestätigkeit ihrer Konferenz. Die Berichte sind bis zum 15. Mai dem Aktuar des Kantonalvorstandes zuzustellen.
e) Ungerechtfertigte Wegwahlen dem Kantonalvorstand unverzüglich unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen.
f) Zustellung der Mitgliederliste im Doppel an den Vereinskassier bis Mitte November.
g) An der Delegiertenversammlung sind dem Kantonalvorstand Name des Konferenzpräsidenten und der Delegierten zur Kantonalkonferenz bekannt zu geben.
h) In den Umfragen verpflichtet der Kantonalvorstand die Sektionen zu Gutachten über Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung und der kant. Lehrerkonferenz und über andere Schulfragen.

Sektionen mit 20 und weniger Mitgliedern erhalten einen, Konferenzen mit über 20 Mitgliedern zwei Abgeordnete.

In jedem Schuljahr sollen mindestens 3 obligatorische Konferenzen abgehalten werden, inbegriffen jene Versammlung, wo sich mehrere Kreiskonferenzen zu einer Bezirkskonferenz zusammenschließen. Alle amtierenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Besuche der Sektionskonferenzen verpflichtet.

F. **Kantonalvorstand.**

Der Kantonalvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und aus einem Beisitzer. Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden alle 3 Jahre gewählt.

Die neugewählten Mitglieder treten jeweilen mit dem 1. Januar des nächsten Jahres ihr Amt an.

Dem Kantonalvorstand fallen folgende Geschäfte zu:

1. Einberufung und Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und kantonalen Lehrerkonferenzen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des kantonalen Lehrervereins, wie sie in III c umschrieben sind.
3. Maßnahmen zum Schutze ungerechtfertigt weggewählter Lehrer.
4. Herausgabe des Bündner Schulblattes.
5. Rechnungs- und Kassageschäfte.
6. Der Vorstand sorgt dafür, daß dauernd eine Besoldungsstatistik geführt wird.

G. **Bündner Schulblatt.**

Es wird herausgegeben vom BLV und vom Erziehungsdepartement Graubünden. Es erscheint jährlich mindestens sechs Mal. Die Gestaltung des pädagogischen Teiles ist Sache des Vorstandes als Redaktionskommission oder des zeichnenden Hauptredaktors. Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalkonferenz hat spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erscheinen. Es enthält eine Zusammenstellung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirkskonferenzen im vorausgegangenen Schuljahr und die Vereinsrechnung.

Landquart, den 8. November 1947.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung.

Für den Vorstand

Der Präsident: **Hans Danuser,**

Der Aktuar: **G. A. Simeon.**

Allgemeine Lieder pro 1947/48

Deutsche Schulen

Unterstufe

Aus Schweizer Singbuch, Mittelstufe:

1. Die helle Sonn', Seite 87
2. Waldhornklang, Seite 161

Oberstufe

Aus Schweizer Singbuch, Oberstufe:

1. Der Morgenstern, eventuell einstimmig, Seite 14
2. Durch Feld und Buchenhallen, Seite 161
3. Der Winter ist vergangen, Seite 56

Romanische Schulen

Unterstufe

Aus Grischun I:

1. Canzun de primavera, pag. 24
2. Paregiamaint, pag. 34
3. Tschinch e büttel, pag. 63

Oberstufe

Aus Grischun II:

1. La Ligia Grischa, pag. 50
2. La patria, pag. 46
3. Ma valetta, pag. 143

Italienische Schulen

Unterstufe

Aus raccolta di canzoncine:

1. Il contadino, parte I., pag. 14
2. Il fiore e la nuvola, parte I., pag. 15

Oberstufe

Aus raccolta di canzoncine:

1. La ricreazione, parte II., pag. 24
2. Il fanciullo e gli uccelini, parte III., pag. 69

RÄTSEL

Gegensatzrätsel

Man soll für die nachstehenden Wörter andere angeben, die nach ihrem Sinn im Gegensatz zu den genannten stehen, deren Anfangsbuchstaben hintereinander gelesen eine Naturerscheinung nennen.

gekocht, gemein, halb, Flut, trocken, süß, unten, krumm, steil, hoch.

Ergänzungsrätsel

Die Punkte sind durch Vokale und die Striche durch Konsonanten zu ersetzen, sodaß sich ein Sprichwort ergibt:

M. — —. — — —. — — h. — G. — — i — M. — —

Vorsetzrätsel

REIS, STER, EIER, ARVE, LIAS, ENTE.

Jedem dieser Wörter ist ein Buchstabe vorzusetzen, so daß Wörter anderer Bedeutung entstehen. Die neuen Anfangsbuchstaben ergeben einen Schweizerdichter.